

Siebter Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrags
für die Ärztinnen und Ärzte

im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

- 7. ÄndTV/TV-Ärzte/CTK -

vom 4. Juli 2023

Zwischen

der **Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH**
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem **Marburger Bund**,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/CTK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus (TV-Ärzte/CTK) vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 15. April 2021, wird - soweit gekündigt - rückwirkend zum 1. Januar 2023 mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

A Änderungen mit Wirkung ab Inkrafttreten

1. In § 35 Absatz 2 und Abs. 3 Buchst. a, b c, e, f und g wird die Datumsangabe „31.12.2022“ jeweils in die Datumsangabe „31. Dezember 2024“ geändert.
2. Der Punkt (Satzzeichen) am Ende von § 35 Abs. 3 Buchst. g wird durch einen Strichpunkt (Semikolon) ersetzt.
3. § 35 Absatz 3 wird um folgenden Buchstaben h ergänzt:
„h) § 6, § 9 Abs. 6, § 9a, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 26 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2023.“

B Änderungen mit Wirkung ab 1. Juli 2023

1. In § 9 Absatz 4 wird in Satz 2 die Zahl „58“ durch die Zahl „56“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
2. ¹Die Entgelttabellen (Anlagen A und B und C zu § 17 Absatz 1) werden durch die neuen Entgelttabellen A, B und C (Anlage zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.

C Änderungen mit Wirkung ab 1. August 2023

1. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede Stunde einen Zeitzuschlag als Prozentsatz des Stundenentgelts nach Absatz 2 wie folgt:

Für Arbeit	in Höhe von
a) an Feiertagen	25 %
b) an Sonntagen	25 %
c) Nachtarbeit	15 %

des individuellen Stundenentgelts. ²Berechnungsgrundlage für den Zeitzuschlag gemäß Satz 1 Buchst. a und b sind die nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewerteten Stunden, für den Zeitzuschlag nach Satz 1 Buchst. c hingegen die tatsächlich geleisteten (nicht faktorisierten) Nachtarbeitsstunden. ³Die Zeitzuschläge werden kumulativ gezahlt. ⁴Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes kann dafür Freizeitausgleich gewährt werden. ⁵Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.“

2. In § 11 Absatz 3a wird nach Satz 2 folgender Satz 2a eingefügt:

„^{2a}Der Zuschlag gemäß Absatz 2 Satz 2 erhöht sich für den fünften und sechsten zählbaren Bereitschaftsdienst im Monat auf 25 % des individuellen Stundenentgeltes.“

3. In § 11 Absatz 3a werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Satz 1 findet auf Teilzeitbeschäftigte mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höchstzahl der zu leistenden Bereitschaftsdienste entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Ärzte verringert. ⁶Verbleibt bei der Berechnung ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 11 werden nach Absatz 3b folgender Absatz 3c und Protokollerklärung eingefügt:

„3c) Führt eine notwendige Dienstplanänderung dazu, dass ein Arzt an einem Tag, an dem für den Arzt kein Bereitschaftsdienst geplant war, einen Bereitschaftsdienst antreten muss, erhält er einen einmaligen Zuschlag,

- a) wenn zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden liegen in Höhe von 50 Euro,
- b) wenn zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 48 Stunden liegen in Höhe von 100 Euro,

je tatsächlich geleistetem Bereitschaftsdienst.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 3c:

Beruhet die Dienstplanänderung auf einem einvernehmlichen Dienstaustausch, wird die Zuschlagszahlung nicht ausgelöst.“

D Änderungen mit Wirkung ab 1. Januar 2024

1. § 25 Absatz 1 erhält ab 2024 folgende Fassung:

„(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 20). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage je Kalenderwoche beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.“

2. In der Überschrift der Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 6 wird die Bezeichnung „Abs. 1 Satz 6“ durch die Bezeichnung „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 wird § 11a ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die in § 1 Abschnitte B bis D aufgeführten Änderungen zu den jeweils genannten Zeitpunkten in Kraft; die Entgelttabellen (Anlagen A bis C) gelten jeweils ab den dort genannten Zeitpunkten.

Caputh, 4. Juli 2023

Für den
Arbeitgeber

Für den
Marburger Bund

Anlage A zu § 1 Abschnitt B**Tabellenentgelt ab 1. Juli 2023**

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenent- gelt
EG IV	1		9.687,33 €
	2	5	9.996,61 €
EG III	1		8.443,62 €
	2	3	8.719,29 €
	3	5	9.142,37 €
EG II	1		6.574,74 €
	2	3	7.125,99 €
	3	6	7.610,04 €
	4	8	7.892,39 €
	5	10	8.168,04 €
	6	14	8.235,25 €
EG I	1		4.981,48 €
	2	1	5.263,87 €
	3	2	5.465,51 €
	4	3	5.815,08 €
	5	4	6.345,72 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage B zu § 1 Abschnitt B**Tabellenentgelt ab 1. April 2024**

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenent- gelt
EG IV	1		10.026,39 €
	2	5	10.346,49 €
EG III	1		8.739,15 €
	2	3	9.024,47 €
	3	5	9.462,35 €
EG II	1		6.804,86 €
	2	3	7.375,40 €
	3	6	7.876,39 €
	4	8	8.168,62 €
	5	10	8.453,92 €
	6	14	8.523,48 €
EG I	1		5.155,83 €
	2	1	5.448,11 €
	3	2	5.656,80 €
	4	3	6.018,61 €
	5	4	6.567,82 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage C zu § 1 Abschnitt B**Tabellenentgelt ab 1. Oktober 2024**

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenent- gelt
EG IV	1		10.277,05 €
	2	5	10.605,15 €
EG III	1		8.957,63 €
	2	3	9.250,08 €
	3	5	9.698,91 €
EG II	1		6.974,98 €
	2	3	7.559,79 €
	3	6	8.073,30 €
	4	8	8.372,84 €
	5	10	8.665,27 €
	6	14	8.736,57 €
EG I	1		5.284,73 €
	2	1	5.584,31 €
	3	2	5.798,22 €
	4	3	6.169,08 €
	5	4	6.732,02 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.